

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-824/21-26 1. Ergänzung	
Datum	30.09.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2025	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	06.11.2025	beschließend

Betreff:

Straßenreinigungssatzung für das Stadtgebiet Rüsselsheim am Main

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage in der der Beratung entsprechenden Fassung zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Straßenreinigungssatzung.

Begründung:

Ziel

Das Ziel der neuen Straßenreinigungssatzung für das Stadtgebiet Rüsselsheim am Main ist es,

1. Mängel im Bestands-Satzungsrecht zu beheben und
2. insgesamt eine kostendeckende Straßenreinigungsgebühren zu erreichen.

Ausgangslage

Mit der am 01.01.2016 in Kraft getretenen Anstaltssatzung errichteten die Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main (Trägerstädte) die Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR – im Folgenden kurz als (der) Städtesservice bzw. (die) Anstalt bezeichnet – als gemeinsame kommunale Anstalt gemäß §§ 29a, 29b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Mit der Anstaltssatzung übertrugen die Trägerstädte dem Städtesservice eine Reihe hoheitlicher Aufgaben, darunter die originär den Trägerstädten obliegenden Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes, § 2 Abs. 1 Buchstaben c) und d) der Anstaltssatzung.

Grundlage der konkreten Aufgabenwahrnehmung durch die Anstalt sind die von den Trägerstädten vor Errichtung der Anstalt erlassenen Regelwerke: Für die Stadt Rüsselsheim am Main sind dies die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 21.12.1987 in der Fassung der 2. Ergänzung vom Oktober 1990 sowie die Gebührensatzung über die öffentliche Straßenreinigung vom 21. Dezember 1987 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 10.04.2014. Das bedeutet, dass die derzeitige Reinigungssatzung seit 35 Jahren unverändert ist und die dazugehörige Gebührensatzung seit 11 Jahren nicht angepasst wurde.

Beschlusshistorie

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 05.06.2025 zur [DS-772/21-26](#) Ankündigungsbeschluss zum 1. Nachtrag der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und dem 3. Nachtrag der Gebührensatzung über die öffentliche Straßenreinigung zum 01.07.2025

Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch Satzung ist § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Dieser ermöglicht es insbesondere, die Verpflichtung zur Reinigung und den Winterdienst ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder diese zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich dabei nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

Nach § 29b Abs. 1 S. 1 KGG i.V.m. § 126a Abs. i.V.m. § 93 Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) haben Gemeinden bzw. kommunale Anstalten „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen“. Der Gesetzgeber hat damit eine Rangfolge der Deckungsmittel und darin einen Vorrang der Erzielung von Entgelten für erbrachte Leistungen bestimmt.

Nach dem für die Kosten der Straßenreinigung entsprechend heranzuziehenden § 10 Abs. 1 S. 2 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) sind die für die Straßenreinigung zu leistenden Entgelte „in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden“.

Problem

Die von der Städteservice für die Straßenreinigung in Rüsselsheim am Main auf Grundlage der fortgeltenden städtischen Straßenreinigungs-Gebührensatzung von 2014 erzielten Gebühreneinnahmen sind nicht mehr kostendeckend, insbesondere auch, weil die Gebührensätze des fortgeltenden Satzungsrechts überaltert sind.

Das von der Anstalt angesichts der nicht-kostendeckenden Gebühren mit der Straßenreinigung in Rüsselsheim am Main jährlich erwirtschaftete Defizit wird von der Stadt Rüsselsheim am Main jährlich ausgeglichen (Verlustausgleichspflicht aus §§ 29b Abs. 1 S. 1 KGG, 126a Abs. 9 S. 4 HGO, 11 Abs. 1 S. 3 Anstaltssatzung i.V.m. § 11 Abs. 6 S. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG)).

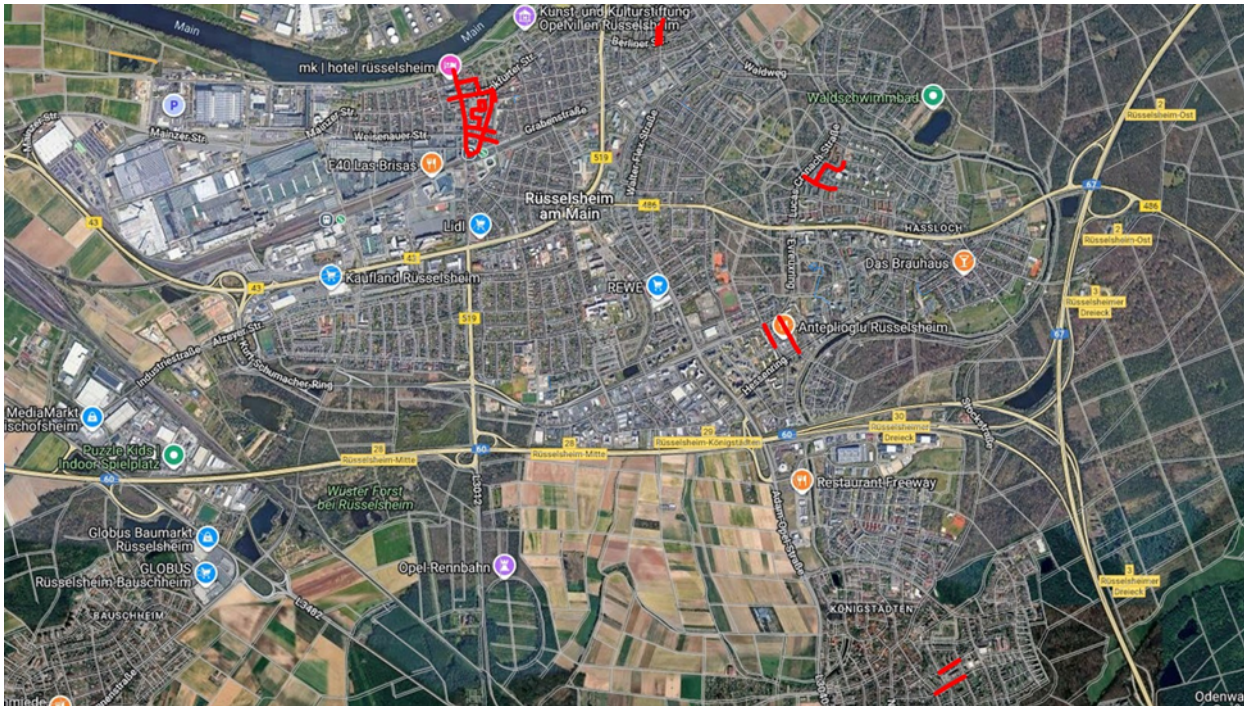
Das Regierungspräsidium Darmstadt hat als kommunale Aufsichtsbehörde mit seinem Schreiben vom 26.03.2025 vor dem Hintergrund der äußerst prekären städtischen Haushaltslage sowie der gesetzlichen Vorgaben zur Erzielung kostendeckender Gebühren darauf hingewiesen, dass in den Gebührenbereichen die Anpassung der Kostendeckungsgrade unbedingt zeitnah umgesetzt werden und damit auch eine Anpassung der Straßenreinigungsgebühren erfolgen muss (siehe bereits Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung [DS-772/21-26](#)).

Über die nicht kostendeckenden Gebührensätze hinaus ist das fortgeltende städtische Straßenreinigungs-Satzungsrecht aktuell auch unvollständig. Denn im fortgeltenden Satzungsrecht der auf das Allgemeininteresse an sauberen Straßen entfallende städtische Eigenanteil am Straßenreinigungs-Aufwand ist bislang nicht bestimmt.

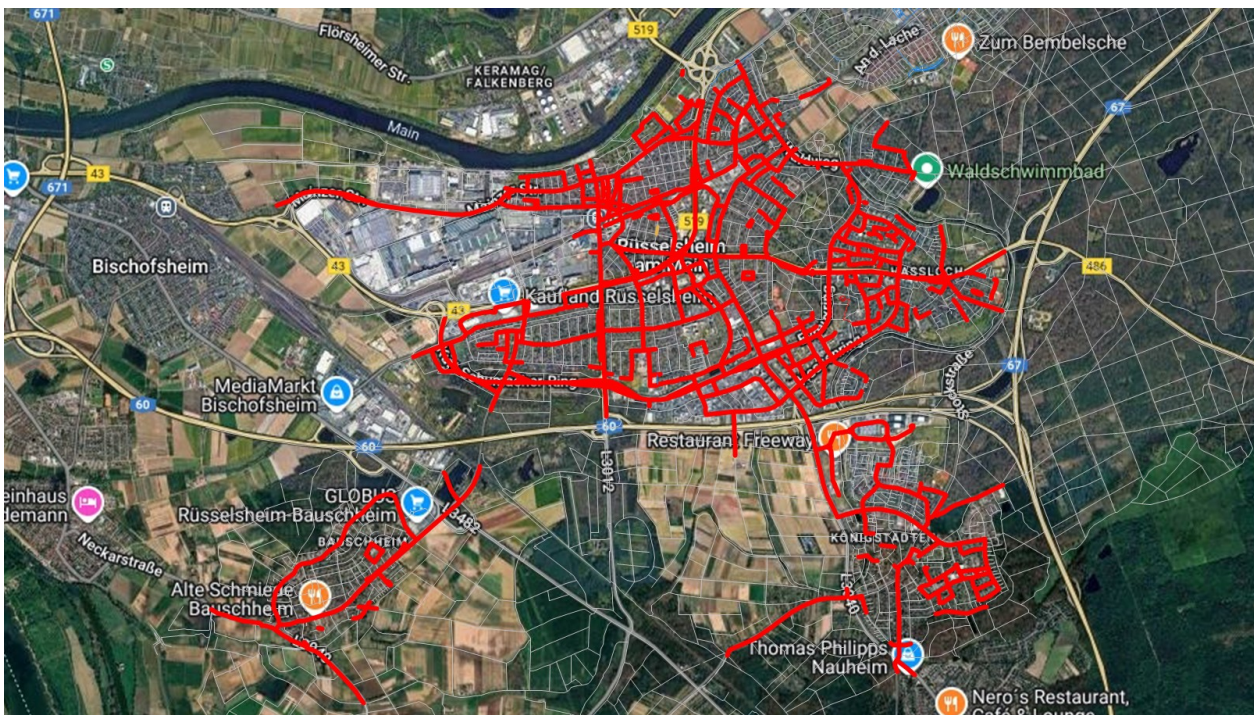
Deshalb kommt es hier zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen dem bisher veranlagten Gebührenerhebungsgebiet und der tatsächlich durchgeführten Reinigung.

Nachfolgende Schaubilder verdeutlichen die Situation:

Derzeitiges Gebührenerhebungsgebiet



Gebiet der tatsächlich durchgeführten Reinigungen



Um hierbei auch den Vorgaben des RP Darmstadt nachzukommen, sind einerseits die Gebühren anzupassen aber auch die tatsächlichen Reinigungsleistungen auf die Stadt Russelsheim am Main bzw. die Grundstückseigentümer entsprechend umzulegen.

Lösung

Für (1.) die Behebung der Mängel im Bestands-Satzungsrecht sowie (2.) der Erzielung insgesamt kostendeckender Straßenreinigungsgebühren ist die Schaffung neuen Straßenreinigungs-Satzungsrechts für das Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main notwendig. Dazu dient die dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 angefügte neue Straßenreinigungssatzung für das Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main.

Die Straßenreinigungssatzung vereinigt die bislang getrennt geregelten Materien der Straßenreinigung und der Straßenreinigungsgebühren in einem Satzungswerk. Dies entspricht damit Gestaltungen, wie sie etwa auch in Frankfurt am Main, Hanau, Kassel und der Landeshauptstadt Wiesbaden getroffen wurden.

Nicht anders als das Bestands-Satzungsrecht ist vorgesehen, dass die Pflicht zur Reinigung der Straßen auf die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke übertragen wird, die durch die jeweiligen Straßen erschlossen werden, soweit die Reinigung nicht durch den Städtesservice selbst erfolgt. Soweit letzteres der Fall ist, werden die Eigentümer und Besitzer der durch die betreffenden Straßen erschlossenen Grundstücke mit den für die Reinigung anfallenden Kosten belastet. Ob die Reinigung einer Straße durch die Anstalt erfolgt, richtet sich nach dem „Straßenverzeichnis“, das als Anhang Teil der Satzung ist. Abweichend zur eigentlichen Straßenreinigung werden die Pflichten zur Reinigung von Gehwegen und zum Winterdienst stets auf die Eigentümer und Besitzer übertragen.

Änderungen gegenüber den Bestandsregelungen bestehen vor allem darin, dass zusätzliche Straßen in das Straßenverzeichnis aufgenommen wurden, mit der Folge, dass deren Reinigung durch den Städtesservice erfolgt und die Kosten auf die Eigentümer und Besitzer der erschlossenen Grundstücke umgelegt werden.

Dazu gibt es künftig nicht mehr wie bisher nur zwei Reinigungsklassen, mit denen die Häufigkeit der Straßenreinigung bestimmt wird. Vielmehr sieht die Satzung insoweit vor, dass die von der Anstalt gereinigten Straßen unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage und der Bedeutung der Straße in sieben unterschiedliche Reinigungsklassen eingeteilt werden. Für manuelle Reinigung wird zudem ein Zuschlag bestimmt, welcher – abhängig von der Reinigungsklasse – von 10% (1x wöchentlich) bis 60% (6 x wöchentlich) reicht. Als Grundlage der individuellen Kostenzumessung dienen die Berechnungsmeter des jeweiligen Grundstücks, die sich aus der Ziehung der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche in Quadratmetern ergeben. Hiervon abweichend werden städtische Grundstücke im Frontmetermaß in die Kostenberechnung eingestellt, um zu verhindern, dass diese mit ihren zum Teil enormen Flächenmaßen eine Unwucht bei der Kostenverteilung verursachen. Der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend zu berücksichtigende Anteil an den Kosten, der auf das Allgemeininteresse an sauberen Straßen entfällt und deshalb von der Stadt bzw. dem Städtesservice zu tragen ist, wird auf 20 v. H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung bestimmt.

Berechnungsbeispiele

Zur Verdeutlichung der Kostenbelastung der Grundstückseigentümer, die bislang nicht veranlagt wurden, wird auf nachstehende fiktive Beispielberechnung(en) verwiesen:

Beispiele (i.d.R. Anlieger):

Grundstücksgröße	Berechnungsmeter	Reinigungs-klasse (RKL)	manueller Zuschlag (MZ)	Kostensatz zur Reinigungs-klasse	Gebühren pro Jahr	pro Quartal
400 m ²	20 m	1	0%	10,73 €	214,60 €	53,65 €
500 m ²	22 m	1,5	0%	16,10 €	360,01 €	90,00 €
350 m ²	19 m	0,5	0%	5,73 €	107,20 €	26,80 €

Beispiele (i.d.R. Innenstadt)

Grundstücksgröße	Berechnungsmeter	Reinigungs-klasse (RKL)	manueller Zuschlag (MZ)	Kostensatz zur Reinigungs-klasse	Gebühren pro Jahr	pro Quartal
500 m ²	22 m	7	60%	120,22 €	2.688,20 €	672,05 €
1.500 m ²	39 m	5	50%	80,51 €	3.118,14 €	779,53 €

Synopse

Wie bereits ausgeführt, werden zwei bestehende Satzungen, nämlich die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Gebührensatzung über die öffentliche Straßenreinigung in einer neuen Straßenreinigungssatzung für das Stadtgebiet Rüsselsheim am Main vereint. Zusätzlich wird das zukünftige Veranlagungsgebiet erheblich ausgeweitet und auch die Gebührenberechnung erfolgt auf einer völlig neuen Grundlage, so dass eine Gegenüberstellung der alten Satzungen und der neuen Satzung verwirrend und nicht zielführend wäre. Deshalb wird auf eine Synopse verzichtet.

Weiteres Vorgehen

Die Satzung ist nach der Beschlussfassung auszufertigen und bekanntzumachen.

Alternativen

Ein Beibehalt des Bestands-Satzungsrechts mit den nicht-kostendeckenden Straßenreinigungsgebühren kommt aufgrund der Verpflichtung der Stadt bzw. der Anstalt zu einer kostendeckenden Beitragserhebung rechtlich nicht in Betracht. Alternative Regelungsmöglichkeiten bestehen hingegen grundsätzlich bezüglich des Umfangs, des durch den Städteservice übernommenen Reinigungsanteils, sowie der konkreten Pflichten, die den reinigungsverpflichteten Eigentümern und Besitzern auferlegt werden. Ermessen besteht auch hinsichtlich des Anteils, der in Hinblick auf das Allgemeininteresse an sauberen Straßen von den umlagefähigen Gesamtkosten abzuziehen ist. Hier bilden die vorgesehenen 20 v. Hundert den unteren Rand dessen, was die Rechtsprechung als angemessen beurteilt hat.

Kosten/Folgekosten

Die Kalkulation geht für das Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main von jährlichen Straßenreinigungskosten in Höhe von rd. 2,9 Mio. € aus. Die Stadt trägt hiervon einen auf das Allgemeininteresse an sauberen Straßen entfallenden Eigenanteil in Höhe von 20 % der Gesamtkosten bzw. rd. 580.000 €. Die verbleibenden 80 % der Kosten werden auf die Eigentümer und Besitzer der anliegenden Grundstücke nach dem oben dargestellten Schlüssel umgelegt. Als Eigentümerin betroffener Grundstücke entfallen hiernach auf die Stadt weitere rd. 868.000 €. Auf die betroffenen Bürgerinnen und Bürger entfallen demnach rd. 1,4 Mio. € bzw. ziemlich genau 50 % der anfallenden Straßenreinigungskosten.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass ein Großteil der o.g. Bürgerinnen und Bürger in der Vergangenheit jahrelang davon profitiert hat, dass die Straßenreinigung kostenfrei durchgeführt wurde.

Finanzierung/Fördermittel

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch die Straßenreinigungsgebühren.

Auswirkung auf Dritte

Die Anpassung der Straßenreinigungsgebühren führt notwendig zu einer Mehrbelastung der kostenpflichtigen Bürgerinnen und Bürger. Zugleich wird mit der Ausweitung der Anzahl der Straßen, in denen die Anstalt die Straßenreinigung übernimmt, die Gesamtzahl der kostenpflichtigen Bürgerinnen und Bürger steigen.

Auswirkungen auf das Klima

Keine

Rüsselsheim am Main, 30.09.2025

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister